

**Protokoll
über die 4. Sitzung der KOMMISSION 75 in 2017
am 12. Dezember 2017**

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage)
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:35 Uhr

Herr Hoyer eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit der Kommission 75 fest. Die vorliegende Tagesordnung wird in der Weise geändert, dass TOP 8 zu TOP 7 und TOP 10 zu TOP 8 wird. Die weiteren, ursprünglichen TOP ändern sich entsprechend. Anschließend wird die geänderte Tagesordnung genehmigt.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Ko75-Sitzung vom 24. Oktober 2017

Bei TOP 5 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Die Ergebnisse der Evaluation werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und die Inhalte des Beschlussentwurfs umgesetzt.“ Das so geänderte Protokoll wird genehmigt.

TOP 2 Bericht der Geschäftsstelle

Bei der Ko75 und den UAG'en gibt es folgende, personelle Veränderungen:

Ko75 Frau Roth (BAH) und Frau Kretschmann (BAH) sind Stellvertreterinnen für Herrn Twardowsky (BAH).
Herr Sperlich vertritt die LAG WfbM nicht mehr. An seine Stelle tritt Frau Klocke (vfj).

UAG 5 Vertreterin für Frau Liebal (AWO) wird Frau Koher (BWB).

Aktualisierte Aufstellungen über die Mitglieder in der Kommission 75 und den UAG'en werden diesem Protokoll beigelegt.

Die Termine für die Sitzungen der Kommission 75 im Jahr 2018 werden im Anschluss an die Sitzung versendet. Es handelt sich nach wie vor jeweils um den 2. Dienstag im Monat.

**TOP 3 **Beschlussentwurf „Einheitlicher Abgabetermin für die
Qualitätsbögen nach § 14 a BRV“ - Beschlussentwurf Nr. 9 / 2017 -****

Herr Hoyer (Paritätischer) stellte den Beschlussentwurf kurz vor. Die Verschiebung der Fristen für die Angabe der Qualitätsbögen nach § 14 a BRV war im Sinne einer effektiven Umsetzung der Anforderungen erforderlich.

Der Beschlussentwurf wurde einstimmig angenommen. Er tritt als Beschluss Nr. 9 / 2017 in Kraft und wird nach Bestandskraft im Internet veröffentlicht.

**TOP 4 **Beschlussentwurf „Erstkontaktbogen ab 01.01.2018“
- Beschlussentwurf Nr. 10 / 2017 -****

Herr Hoyer stellte den Beschlussentwurf kurz vor. Er wurde einvernehmlich aus der Arbeitsgruppe personenbezogene Dokumentation in die Kommission eingebracht und dient dazu, den Zeitpunkt des Zugangs zur Leistung näher zu bestimmen.

Der Beschlussentwurf wurde einstimmig angenommen. Er tritt als Beschluss Nr. 10 / 2017 in Kraft und wird nach Bestandskraft im Internet veröffentlicht.

**TOP 5 **Beschlussentwurf „Überarbeitung Leistungsbeschreibung HIV, Aids und/oder
anderen chronischen Erkrankungen“
- Beschlussentwurf Nr. 11 / 2017 -****

Herr Hoyer stellte den Beschlussentwurf kurz vor. Mit der Überarbeitung der Leistungsbeschreibung erfolgt aufgrund der demografischen Entwicklung des betreuten Personenkreises eine Anpassung der Bezeichnungen für die Leistungstypen und infolge einer zunehmenden Ausbildungsvielfalt eine Erweiterung um fachlich qualifizierte Berufsgruppen.

Der Beschlussentwurf wurde einstimmig angenommen. Er tritt als Beschluss Nr. 11 / 2017 in Kraft und wird nach Bestandskraft im Internet veröffentlicht.

**TOP 6 **Beschlussentwurf „Änderungen Sachberichte Wohnen und Teilstationäre
Einrichtungen für seelisch Behinderte“
- Beschlussentwurf Nr. 12 / 2017 -****

Frau Hoffmann (SenGPG) stellte den Beschlussentwurf kurz vor. Mit den geänderten Sachberichten für Wohnen und Teilstationäre Einrichtungen für seelisch Behinderte wurden Vorlagen entwickelt, die den Anforderungen des Berliner Rahmenvertrages in der Fassung vom 01.04.2017 entsprechen. Zugleich wurde die sachliche und personelle Ausstattung den Vorgaben des Beschlusses Nr. 8/2014 angepasst.

Der Beschlussentwurf wurde einstimmig angenommen. Er tritt als Beschluss Nr. 12 / 2017 in Kraft und wird nach Bestandskraft im Internet veröffentlicht.

Herr Hoyer begrüßte den Beschluss. Mit diesen Sachberichten liegt jetzt eine Vorlage vor, anhand derer eine Anpassung auch in anderen Bereichen erfolgen könne.

TOP 7 **Beschlussentwurf „Änderungen bei Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten“**
- Beschlussentwurf Nr. 14 / 2017 -

Herr Lehmann (SenIAS) stellte den Beschlussentwurf kurz vor. In Umsetzung des Beschlusses Nr. 2/2017 hat die UAG 4/7/9 die Verfahrensregelungen in Ziffer 4 c der Leistungsbeschreibungen überarbeitet und nunmehr als Anlagen zu den Leistungsbeschreibungen die Hilfebedarfsermittlung gemäß §§ 67 ff. SGB XII (Anlage 2), den Hilfeplan (Anlage 3) und die Hilfeplanfortschreibung (Anlage 3) aufgenommen. Frau Schödl (Paritätischer) würdigt den Prozess und ergänzt, dass für die Anwendung in der Praxis ein berlinweit geltendes, einheitliches System zur Verfügung steht. Gemeinsame Schulungen mit freien Trägern und Sozialen Wohnhilfen zur Umsetzung würden noch durchgeführt.

Der Beschlussentwurf wurde einstimmig angenommen. Er tritt als Beschluss Nr. 14 / 2017 in Kraft und wird nach Bestandskraft im Internet veröffentlicht.

TOP 8 **Bericht Sachstand Kosten Trägerwohnungen**

Für das Land Berlin berichtet Herr Lehmann, dass das Thema Kosten von Trägerwohnungen unterschiedliche Auswirkungen in verschiedenen Bereichen hat. Die Diskussion dazu war schwierig. In dem Prozess wurden Anregungen von der Seite der Liga aufgenommen. Vor dem Hintergrund gerichtlicher Entscheidungen und angesichts der Wohnsituation in Berlin wurde auf Landesseite vereinbart, ein Modell zur Refinanzierung zu entwickeln. Die Umsetzung dieses erfolgt nicht im Geltungsbereich des SGB XII, sondern mit der AV Wohnen im Bereich des SGB II. Die AV Wohnen finanziert eine Wohnungspauschale von 20 €, wird im Dezember 2017 veröffentlicht und tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Regelung ist gültig bis 2019. Während dieser Zeit wird es eine Evaluation zur Ermittlung der tatsächlich aufgewendeten Kosten geben, um ggf. nachsteuern zu können.

Nach Ansicht der Verbandsseite sind die Kosten der Trägerwohnungen Bestandteil der Fachleistung. Doch die AV Wohnen sei immerhin ein wichtiger Schritt zur Refinanzierung der Kosten. Die Höhe der festgesetzten Pauschale entspreche allerdings nicht dem Wert der tatsächlichen Kosten, so dass über die Problematik noch weitere Gespräche zwischen den Vertragspartnern zu führen sind. Dieser Prozess werde nun auch nicht durch § 139 SGB XII unterbrochen, da dieser nicht die AV Wohnen /SGB II erfasse. Es wird angeregt, die angekündigt Evaluation gemeinsam durchzuführen.

Für das Land Berlin bekräftigt Frau Dr. Lange (SenFin), dass es sich bei den Regelungen der AV Wohnen um kein Thema handelt, über das die Kommission 75 Beschlüsse fassen muss.

TOP 9 **Beschlussentwurf „Umsetzungen der neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und § 139 Absatz 3 SGB XII“**
- Beschlussentwurf Nr. 13 / 2017 -

Herr Hoyer stellte den Beschlussentwurf kurz vor. Er stellt auf die Rechtslage ab, die § 139 Absatz 3 SGB XII ab dem 01.01.2018 vorsieht. Danach sind keine Rahmenvertragsänderungen möglich, die nicht das BTHG betreffen. Daher sind davon Regelungen ausgenommen wie zur Leistungsbeschreibung Andere Leistungsanbieter, Werkstattträte, Frauenbeauftragte in Werkstätten usw., ferner die Regelungen, die Beschluss Nr. 7/2017 zur Umsetzungen der Arbeitsaufträge gem. Beschluss 2/2017 (Prävention von Missbrauch, Anlage 7 u.ä.). Offene (Rest-)Themen bzw. diesbezügliche Beschlüsse, die noch abgearbeitet werden können, fließen in diesen Beschluss ein. Hier hat die Landesseite 5 Themen und die Seite der Leistungserbringer 7 benannt. Diese sollen nach Auffassung der Landesseite bis zum

30.04.2018 und nach Auffassung der Seite der Leistungserbringer bis zum 31.05.2018 erledigt sein.

Herr Philipp (SenIAS) wies auf die Bedeutung des § 139 Absatz 3 SGB XII hin. Die Vorschrift ist geschaffen worden, damit die Voraussetzungen zur Umsetzung des BTHG geschaffen werden können. Daher sollten weitere Rahmenvertragsverhandlungen auf einen sehr kurzen Zeitraum, d.h. wie von der Landesseite vorgeschlagen bis 30.04.2017 beschränkt werden. Die Fortführung dieser Verhandlungen sowie die Bearbeitung der Pauschal- und Einzelverhandlungen für 2018 stellen für das Vertragsreferat eine hohe Herausforderung dar. Aufgrund dieser Prioritätensetzung erscheint es möglich, dass die Antragsbearbeitung nicht in der gebotenen Zeit realisiert werden kann. Insofern werde um Verständnis geworben.

Der Argumentation der Streckung der Antragsbearbeitung und einer weiteren Kommunikation dieser Streckung in die Trägerlandschaft kann sich die Seite der Leistungserbringer nicht anschließen. Die Erledigung von Arbeitsaufträgen aus der Kommission 75 binden beide Vertragspartner und gehören zum Arbeitsalltag.

Zu dem von beiden Vertragspartnern benannten Thema Baukostenhöchstwerte, wie in der aktuellen Arbeitsplanung und lfd. Nr. 1 beschrieben, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Nach Ansicht der Landesseite bleibt es bei der Bezeichnung Baukostenhöchstwerte und nach Ansicht der Verbandsseite sollte es hier Baukostenrichtwerte heißen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Hoyer den Beschlussentwurf Nr. 13/2017 vor:

- es werden die unter Ziffern 1 bis 6 benannten Themen als laufende Verhandlungen fortgeführt
- bei Ziffer 2 bleibt bei der Benennung Baukostenhöchstwerte. Hier stellt die Seite der Leistungserbringer fest, dass der Begriff Baukostenhöchstwerte als ein auskömmlicher Wert zu verstehen ist.
- als Erledigungsdatum bleibt es beim 30.04.2018.

Der Beschlussentwurf wurde einstimmig angenommen. Er tritt als Beschluss Nr. 14 / 2017 in Kraft und wird nach Bestandskraft im Internet veröffentlicht.

TOP 10 Bericht Sachstand AG BRV

Thema der AG BRV ist derzeit die Umsetzung des BTHG. Herr Philipp berichtet, dass dieser Prozess sehr komplex ist. Daher habe man sich darauf verständigt, einzelne Arbeitspakete zu bestimmen und zu diesen in kleinen Arbeitsgruppen bis zum 12.01.2018 Vorschläge für die AG BRV vorzubereiten. In der Sitzung der AG BRV am 24.01.2018 soll dann konkret die Art und Weise der weiteren Umsetzung der Anforderungen des BTHG abgestimmt werden. Ziel ist es, Anfang 2019 einen neuen BRV zu beschließen, der ab 01.01.2020 in Kraft gesetzt wird.

Ergänzend teilt Herr Hoyer mit, es sei schwer, die Arbeitsgegenstände zu fassen. Grundsatzentscheidungen des Landes zum Träger der Eingliederungshilfe, der möglichen Trennung der Eingliederungshilfe von der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 f. SGB XII) und die Abgrenzung zur Pflege in einem oder verschiedenen Rahmenverträgen usw. stünden noch aus. Auch sei zu klären, wie die Abgrenzung Existenzsicherung von Fachleistung erfolgen und wie die Finanzierung der Fachleistung gestaltet werden soll.

TOP 11 Bericht Sachstand Leistungsbeschreibung BEWER

Für die Mitglieder der UAG zur Überarbeitung der Leistungsbeschreibung BEWER begrüßt Herr Lehmann, dass mit dem Beschluss Nr. 13/2017 die bisher erfolgreiche Arbeit fortgesetzt werden kann. Ziel ist es, die Überarbeitung bis zum genannten Datum abschließen zu können. Inhaltlich ist jetzt noch zu klären, ob hier bereits die Anforderungen des BTHG zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist noch Einvernehmen darüber zu erzielen, in wie weit die vorgesehenen Änderungen in der Leistungsbeschreibung budgetneutral erfolgen können. Hier muss eine Abstimmung auch mit dem Vertragsbereich von SenIAS und SenFin/ESD erzielt werden.

TOP 12 Arbeitsplanung der Kommission 75 / Bericht des Vertragsreferates

Die Arbeitsplanung wurde aktualisiert und wird als Anlage diesem Protokoll beigelegt.

Beim Vertragsreferat liegen derzeit rd. 800 Anträge auf Vergütungsfortschreibung vor. 600 Anträge begehren die Teilnahmen an der pauschalen Vergütungsfortschreibung gemäß Beschluss Nr. 7/2017. Daneben gibt es 200 Anträge auf eine individuelle Vergütungsanpassung.

Herr Philipp weist noch einmal darauf hin, dass die Anforderungen aus der BTHG-Umsetzung und den Anforderungen aus dem Beschluss Nr. 13/2017 die Arbeitssituation im Vertragsbereich stark belasten werden.

Für die Seite der Leistungserbringer betont Herr Hoyer, dass die vorgegebenen Planungen zu beachten sind. Auch auf Seite der Liga gebe es eine schwierige Arbeitssituation. Im Interesse aller Beteiligten habe hier eine zügige Abarbeitung der Themen zu erfolgen.

TOP 13 Verschiedenes

Herr Hoyer berichtet von einem Schreiben des Bezirksamtes Mitte von Berlin zur Anwendung von § 9 BRV. Danach erachte das Bezirksamt die Regelung für rechtswidrig und wende sie nicht mehr an. Es ergibt sich auf Seiten der Leistungserbringer die Frage, ob dadurch eine Teilkündigung des BRV vorliege. Für die Seite der Liga bekräftigt Herr Hoyer die Gültigkeit der BRV für alle Beteiligten, auch die Bezirke.

Für das Land Berlin stellt Herr Philipp klar, dass mit dem Schreiben des Bezirksamtes Mitte von Berlin keine Teilkündigung des BRV ausgesprochen wurde. Der BRV ist gültig und das Land Berlin fühlt sich den getroffenen Regelungen verpflichtet.

Herr Hoyer
Vorsitzender Ko75

Protokoll
Herr Falk